**Der schmale Grat zwischen „Mitlaufen“ und „Mittun“**
**Reflexionen zum Umgang mit dem Begriff der „Aufarbeitung“ am Beispiel des Kölner Juristen Hermann Jahrreiß**

## 1. Ein „geglücktes“ Leben?

„Alles in allem war Hermann Jahrreiß` Leben erfolgreich und wohlvollendet“, heißt es zum Schluss der Gedächtnisrede, gehalten von Klaus Stern bei der Trauerfeier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu Köln, am 28.Oktober 1993.[1]
Ein erstaunliches Fazit für ein Leben, das in einer Zeit inmitten gewaltiger und auch gewaltsamer Umbrüche zu bewältigen war. Solons Warnung hätte sich nicht nur einmal bewahrheiten können. Stern zählt sie zu Beginn seiner Laudatio auf: „Kaiserreich, Weimarer Republik, nationalsozialistisches Regime, die Bundesrepublik einschließlich der Wiederherstellung der Deutschen Einheit, zwei Jahre vor seinem Tod.“[2]
Um solche Turbulenzen und auch Katastrophen nicht nur durchzustehen, sondern auch zu bestehen und eben mit anerkannt glücklichem Ausgang, brauchte es schon eines besonderen Eudaimons. Die Elogen zeigen: Bei Jahrreiß hatte er Heimstatt. Geradlinig war die Karriere: Promotion und Habilitation in Leipzig, Professur für öffentliches Recht, Völkerrecht, Rechts- und Staatsphilosophie zunächst in Greifswald, ab 1937 – 1962 Ordinarius an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Köln. Hier war 1956 -58 auch Rektor. Von 1958 -1960 stand Hermann Jahrreiß als Präsident der Westdeutschen Rektorenkonferenz vor. Die besonderen akademischen Ehrungen blieben selbstverständlich auch nicht aus: 1984 wurde er Ehrenbürger der Universität Köln. Die Ehrendoktorwürde wurde ihm von den Universitäten Clermont-Ferrand, Dijon, Nancy sowie der Universität Manchester verliehen, und noch einige weitere Auszeichnungen bereicherten seine Vita.[3]
Spezifische Qualitäten sollen bei Jahrreiß noch hinzugekommen sein: Gerühmt wird seine für einen Juristen ungewöhnliche Doppelbegabung. Zum 50-jährigen Jubiläum der Berufung nach Köln, 1987, organisierte der Rektor der Universität in Zusammenarbeit mit den Kunstwissenschaftlern eine Ausstellung „Hermann Jahrreiß – Zeichnen und Malen ein Leben lang“. Malerjuristen seien, so Stern, „eine große Ausnahme“. Und Hermann Jahrreiß soll nicht dilettiert haben, seine „Kunstwerke erreichten nach dem Urteil der Fachleute hohe Qualität“. Seine Bilder zeugten von einem „Sich-eines-Fühlen mit der Umwelt und [...] mit Menschen.[4]
Gerade Jahrreiß’ Umgang mit Menschen wird einstimmig gerühmt. “Er war ein begnadeter und begeisternder akademischer Lehrer, Generationen von Studenten

---

[1] Klaus Stern, *Hermann Jahrreiß. Persönlichkeit und Werk*, in:AöR 119 (1994), S. 137-155

[2] Stern, a.a.O., S. 137

[3] Stern, a.a.O., S. 142

[4] Ebda., S. 142

hörten und schätzten ihn.[5] Hans Peters, ein im Kreisauer Kreis Mitwirkender, habe ihn, so Claus Kreß, als „hochherzige Persönlichkeit von vornehmer Gesinnung“ gewürdigt.[6] Anscheinend, avant la lettre, war Jahrreiß jegliches Macho–Gebabe fremd. So erzählt Claus Kreß, dass seine Mutter als Jurastudentin zu einer Zeit, als dieses Fach nicht nur in der Lehre, sondern auch von den Studierenden her männlich dominiert war, ihn „als fähigen und liebenswürdigen Hochschullehrer“ erlebt habe.[7]
Etwas zurückhaltender fällt dagegen die Anerkennung für den Wissenschaftler Jahrreiß aus. Selbst Klaus Stern, dessen Laudatio ansonsten jegliche Kritik ausspart, räumt ein: „Ein opus magnum hat Hermann Jahrreiß nicht hinterlassen“,[8] allerdings um dann rühmend hinzuzufügen, dass Jahrreiß meist „durch den kurzen, gelegentlich essayistischen Beitrag geglänzt [habe], deren viele aus seiner Feder herrühren.“[9] Ein Großteil von diesen Beiträgen ist in dem Sammelband „Mensch und Staat“ von H. Jahrreiß zu finden, in dem sich sein Denken und seine Haltung zu „rechtsphilosophischen, staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Grundfragen in unserer Zeit“, wie der Untertitel lautet, widerspiegeln.[10] „Diese Studien bilden eine Perlenschnur, die man mit Vergnügen durch seine Finger gleiten lässt.“[11]
Hervorgehoben wird von Stern zum Abschluss seiner Gedenkrede die Rolle von Jahrreiß beim Nürnberger Prozess, „als einem Höhepunkt im Leben von Jahrreiß.“ Der Redner scheut auch nicht, Jahrreiß den Gründungsvätern der Vereinigten Staaten gleichzustellen: „Die Republik wird aufhören zu bestehen, wenn sie aufhört, sich der Tugenden ihrer Gründer zu erinnern, sie zu verehren und nachzuahmen.“[12]

## *2.* „Aufarbeitung der Vergangenheit“ (nach Adorno)

Nun wäre es unredlich, so zu tun, als müsste im vorliegenden kurzen Beitrag dieses geballte Schöne endlich zurechtgerückt und dem Wahren und Guten zu seinem Recht

---

[5] Ebda., S. 143

[6] Claus Kreß, *Hans Kelsen, Hermann Jahrreiß, Carl Schmitt und die Frage von Krieg und Frieden im Völkerrech*t, Festschrift Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität Köln, hg. Hanns Pritting, Köln 2020, S. 79-106, hier: S. 99 ff.

[7] Ebda., S. 100

[8] Stern, a.a.O., S. 145

[9] Ebda., S. 146

[10] Hermann Jahrreiß, *Mensch und Staat. Rechtsphilosophische, staatsrechtliche und völkerrechtliche Grundfragen in unserer Zeit*, Köln 1957

[11] Stern, a.a.O., S. 145

[12] Ebda., S. 155

verholfen werden. Denn das ist schon geschehen, teils en passant,[13] teils in direkter Auseinandersetzung mit der Rolle von Jahrreiß in seiner Zeit als Professor für Völkerrecht, Rechts- und Staatsphilosophie in Leipzig, Greifswald, und ab 1937 bis zur Emeritierung 1974 in Köln.[14]
Wenn man sich, entsprechend der Intention der vorliegenden Publikationsreihe trotzdem noch einmal zu einer kritischen Reflexion der Stationen dieses Angehörigen „jener Generation von Hochschuljuristen, die die deutsche Rechtsentwicklung […] in entscheidender Weise mitgestaltet und mitgeprägt haben“,[15] dann lässt sich nicht so tun, als ergebe sich das Framing von selber. Der Aufrichtigkeit halber ist dieses zumindest kurz offenzulegen und zu begründen. Denn „Aufarbeitung der Vergangenheit“ war schon 1959, als sich Adorno in einem berühmt gewordenen Vortrag zu diesem Thema äußerte, „ein mehrdimensionales und arbeitsteiliges Unternehmen“.[16]
Wenn dennoch nun auf Handlung und Schicksal einer einzelnen Person, die schon fast ein Vierteljahrhundert tot ist, Bezug genommen wird, dann mehr mit dem exemplarischen Sinn, typische Verstrickungen zu illustrieren und in der Konfrontation damit die mentalitätsbildende Kraft freizulegen, die besser nachvollziehbar macht, wie das Banale zum Bösen wird.
Dass gerade aktuell wieder besonders Anlass zur Selbstreflexion besteht, da die Tendenz der Selbsttäuschungen, mit denen moralisch anstößige Wünsche und Verhaltensweisen vor sich selber verborgen werden, zunehmend um sich greift, und deren Erfüllung im Autoritarismus offen propagiert wird, daran dürfte wenig Zweifel bestehen.

## 3. Hermann Jahrreiß' Weg zum Verfechter des Großraum-Konzepts

Der Versuch nun, schlagwortartig gesagt, gerade bei dem Völkerrechtler Jahrreiß aufzuzeigen, wie individuelle Dispositionen und soziale Faktoren so ineinander verwoben sein können, dass sich daraus ein Handeln ergibt, das zumindest auf Anhieb widerspruchsvoll erscheint, wäre noch vor einem Vierteljahrhundert etwas verwundert zur Kenntnis genommen worden. In der von Michael Stolleis verfassten, als Standardwerk geltenden „Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland“, wird im dritten Band, erschienen 1999, in dem die Zeit zwischen 1914 und 1945 abgehandelt wird, Jahrreiß nur ein einziges Mal erwähnt, und zwar anlässlich seiner

[13] So bei Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 3, München 1999, und Kreß, a.a.O., passim

[14] Kompakter Überblick zur Literatur von und über Jahrreiß in: Hans-Jürgen Becker, *Die neue Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät von 1919 bis 1950*, Tübingen 2021, vor allem S. 428-31

[15] Annette Weinke, *Hermann Jahrreiß (1894–1992): Vom Exponenten des völkerrechtlichen „Kriegseinsatzes“ zum Verteidiger der deutschen Eliten in Nürnberg*, in: Steffen Augsberg/Andreas Funke (Hg.), *Kölner Juristen,* Tübingen 2013, S. 163 – 195; hier S. 166

[16] Theodor Adorno, *Erziehung nach Auschwitz*, in: Stichworte, Suhrkamp 1969, S. 85 – 101

Berufung nach Köln. Lobend wird sein dortiges organisatorisches Geschick hervorgehoben: „Mit der Berufung von Hermann Jahrreiß. der aus Greifswald kam, gelang es dann, das Fach wieder halbwegs zu stabilisieren.“[17] In der Fußnote zu diesem Passus werden kurz die Stationen von Jahrreiß’ vorausgegangener Karriere referiert sowie die schon eingangs erwähnten Festschriften und Ehrungen zum 70. und 80. Geburtstag, mehr nicht. Auch 20 Jahre später wird die fachliche Qualität von Jahrreiß nicht entscheidend anders beurteilt. Claus Kreß resümiert in einem Vortrag 2019, ihm sei es bei Jahrreiß nicht gelungen, „für die heutige völkerrechtliche Debatte deutliche Spuren auszumachen, die originär mit dem Namen Jahrreiß verbunden sind.“[18]

Wenn man sich hier nun trotzdem auf den Völkerrechtler Jahrreiß konzentriert, geht das auf die schon erwähnten Aufsätze von Annette Weinke und Dirk Blasius zurück, nicht nur, weil diese Sparte die persönliche juristische Karriere von Jahrreiß prägte,[19] sondern weil sich vor allem bei Jahrreiß auch das Problem widerspiegelt, worum die „Aufarbeitung“ meist kreist, nämlich wie es zum „Mittun“[20] kam, gerade bei Personen, die lange Zeit gar nicht in den Verdacht geraten waren, sich mitschuldig gemacht zu haben.

So wird bei keinem von allen ehrenden Nachrufen auf Jahrreiß vergessen zu erwähnen, dass er der NSDAP nicht beigetreten war, trotz „Androhung von Nachteilen“ laut Stern.[21] Die Distanz von Jahrreiß zum Rassismus der Nazis wird noch zusätzlich unterstrichen durch den Verweis, dass die beiden jüngeren Brüder von Jahrreiß mit jüdischen Frauen verheiratet waren und die die seines Bruders Otto in Auschwitz ermordet wurde. Otto sei „wegen einer scharf formulierten Traueranzeige inhaftiert“ worden, „aber durch äußeres Eingreifen – vermutlich durch „Bruder Hermann – frei“ gekommen. Er sei mit den zwei kleinen Söhnen allein geblieben. Der jüngere der beiden sei der Vater der Regisseurin, die den Film „Der dritte Bruder“ gedreht hat, in dem die besondere Familiengeschichte Jahrreiß dokumentiert ist. Die Kollaboration, auch die ihres Großonkels, also Hermann Jahrreiß, mit dem NS-Regime sei darin nicht ausgespart.[22]

---

[17] Stolleis, a.a.O., S. 284

[18] Claus Kreß, a.a.O., S. 100

[19] Vgl. Blasius, a.a.O., S. 105: „Das Völkerrecht war nach Jahrreiß’ Berufungen 1932 nach Greifswald und 1937 an die Universität zu Köln das eigentliche Gebiet seiner wissenschaftlichen Aktivitäten“, und Weinke, a.a.O., S. 166: „Seinen Anfang nimmt dieses „deutsche Staatsrechtlehrerleben, das über weite Stre4cken ein deutsches Völkerrechtslehrerleben (Stolleis) war, in den letzten Jahren des untergehenden Wilhelminischen Reichs.

[20] Vgl., S. 85-101, S.101

[21] Stern, a.a.O., S. 137

[22] Nach „Stadtrevue“, Ausgabe 5/2025

Wie konnte es in Anbetracht dieser Familiengeschichte dann dazu kommen, dass Hermann Jahrreiß „während der Nazi-Zeit Verfasser sehr unrühmlicher Texte gewesen“ war, wie Kreß in einem Interview vornehm zurückhaltend formulierte?[23] Sowohl Annette Weinke wie Dirk Blasius verorten diese hauptsächlich in der wissenschaftlichen Sozialisation von Hermann Jahrreiß.
Auch wenn jeweils die Akzente etwas anders gesetzt sind, ist das Erklärungsmodell in beiden Analysen in etwa gleich. Hermann Jahrreiß orientiert sich, um es etwas vereinfacht psychologisierend auf den Nenner zu bringen, primär nach einer ihn beeindruckenden Vaterfigur.
Bei Annette Weinke ist es Richard Schmidt in Leipzig, der das juristische Denken von Jahrreiß grundlegend prägte. Bei ihm promovierte, bei ihm habilitierte sich Jahrreiß. Das Thema: „Das Problem der rechtlichen Liquidation des Weltkriegs für Deutschland. Ein Beitrag zur Grundlehre vom Recht und zur Völkerrechtstheorie, Leipzig 1924.“
Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Frage nach der Rechtsverbindlichkeit des Versailler Friedensvertrages von 1919, also die Diskussion über den Versailler Vertrag als „erzwungenen Friedensvertrag“ und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für das Deutsche Reich und die internationale Staatenordnung, - nach Weinke Jahrreiß’ „Lebensthema, das ihn auch in den folgenden Jahren nicht mehr losließ.“[24] Die Wahl des Themas sieht Blasius etwas anders: Mit seiner (Jahrreiß’) Habilitationsschrift über Völkerrechtsfragen „fand er Anschluss an die breite Weimarer Diskussion über den Versailler Vertrag als „erzwungenen Friedensvertrag“.[25]
Richard Schmidt, „nicht eigentlich ein bedeutender Jurist, aber vielleicht der letzte große Enzyklopädist“,[26]begeisterte Jahrreiß auch für die Geopolitik, „eine[r] Modedisziplin, die in Deutschland in dieser Zeit vor allem mit dem Namen Karl Haushofer verbunden ist. Die Geopolitik betont die Raumgebundenheit der Politik, und zu ihrem Vokabular gehört die Idee eines für die Überlebensfähigkeit eines Volkes hinreichenden Lebensraumes.“[27]

---

[23] Kreß in Frankfurter Rundschau, 02.12.2025. Diese Aufsätze waren in allen Veröffentlichungen über Jahrreiß übergangen worden. In der FS zu Jahrreiß’ 70. Geburtstag, in dem ein Verzeichnis der Schriften von Jahrreiß enthalten ist, werden gar pauschal und kommentarlos die Jahre 1934 – 1946 ausgespart, gleichsam als hätte Jahrreiß in diesem Zeitraum nichts publiziert, vgl. dazu Hans-Jürgen Becker, Die neue Kölner Rechtswissenschaftliche fakultät von 1919bis1920/21, tübingen 2021, S. 430). Warum sich eine solche fast schon groteske Form des „Beschweigens“ gerade in Köln an der Juristischen Fakultät so konsequent durchsetzte, sei aber hier beiseitegelassen, das wäre ein weiteres Thema.)

[24] Weinke, a.a.O., S. 167

[25] Blasius, a.a.O., S. 102

[26] Nach Stolleis, a.a.O., S. 245

[27] Kreß, a.a.O., S 87. Im o.g. Zusammenhang hier besonders wichtig: Die Rede von Volk und Raum signalisiert die Konvergenz mit dem Nazisytem. Nicht zufällig also gehörte Schmidt zu

Beide Themen, die Kontroverse zum Versailler Vertrag und das Interesse für Geopolitik, brachten Jahrreiß in eine intellektuelle Auseinandersetzung mit Carl Schmitt, der Person, die für Jahrreiß von nun an, nach der Berufung nach Greifswald und dann ab 1937 an die Kölner Universität, mit dem Schwerpunkt Völkerrecht bestimmend wurde.[28]
Mit Schmitt hatte Jahrreiß sich schon zu Beginn seiner wissenschaftlichen Karriere gemessen. In der Deutschen Literaturzeitung hatte er zu Carl Schmitts Schrift „Die Kernfrage des Völkerbundes" Stellung genommen. Er rückte Schmitts These, die Mitgliedschaft im Völkerbund bedeute „die Verewigung des Versailler Diktatfriedens" in eine positivere Richtung als Schmitt: „Wenn die Großmächte rechtlich maßgeblich entscheiden, ob der Status von Versailles normal ist, wieso sollten sie dann nicht ebenso rechtlich maßgeblich entscheiden, ob der Bund ein echter ist oder nicht…".[29] In seiner Leipziger Antrittsvorlesung setzt sich Jahrreiß dann ebenfalls mit Schmitt auseinander. Er folgt ihm darin, dass „Genf […] zu lange ein schlecht maskierter Gehilfe von Versailles gewesen sei,[30] doch sei, - so Jahrreiß, der zu diesem Zeitpunkt noch sehr völkerbundfreundlich ausgerichtet war-,[31]„die Revision im Gange, „die Verknechtung Deutschlands, die Verbüttelung des Bundes, die leidvolle Verkoppelung beider schwinden mehr und mehr."[32]
Dieses „Potential des Völkerbundes als einer Friedensorganisation"[33] ist aber dann mit dem Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund passé. Jahrreiß' Position nun: „Aus der geplanten Friedensorganisation" sei in Genf der „Garant der europäischen Gewaltlösung" geworden. „Vielleicht rettet jetzt der Austritt Deutschlands den Bund für den Frieden. "[34] Gedeutet wird diese veränderte Einstellung zum Völkerbund als „ein sehr wohl verstandener Opportunismus", angepasst an die Geisteshaltung der meisten Völkerrechtslehrer in dieser Phase der nationalsozialistischen Herrschaft."[35]
Pauschal mag dieses einfache psychologische Erklärungsmodell zutreffen. Dessen Akzeptanz setzt aber die Annahme eines Bewusstseins voraus, das dem Anspruch

---

den hundert ersten Mitgliedern der nationalsozialistischen Akademie für Deutsches Recht von Hans Frank.

[28] Blasius, a.a.O., S. 101: „Jahrreiß hat die Hauptlinien im Werk Schmitts aufmerksam verfolgt."

[29] Zitiert nach Blasius, a.a.O., S. 103

[30] Ebda., S. 104

[31] Blasius, a.a.O., S. 104: „Jahrreiß war Mitte der 1920er Jahre als junger Privatdozent eine Stimme rechtspolitischer Vernunft und Kompetenz."

[32] Ebda., S. 104

[33] Ebda., S. 106

[34] Hermann Jahrreiß, *Der Revisionskampf um Europa. Die Krise des Völkerbundes*, 1934, zitiert bei Blasius, a.a.O., S. 106

[35] Ebda. S. 106

Jahrreiß' wohl nicht ganz gerecht werden dürfte, denn er sieht seine Rolle gewiss nicht als die von einem, der sich in den Trend einfach einordnet, er will schon am Diskurs der Fachelite teilhaben. Die Referenzgröße ist nun die Carl Schmitts. Mit dessen Völkerrechtslehre will er in eine produktive „Auseinandersetzung" eintreten.[36] Schmitt hatte in einem Vortrag am 1. April 1939 in Kiel den Begriff des Großraumes als völkerrechtlichen Neologismus eingeführt.[37] Mit dem Begriff „Großraum" war kein geographisches, sondern „ein genuin völkerrechtliches Konzept" gemeint.[38]
Wie sehr nun Jahrreiß daran lag, bei dieser Diskussion nicht abgehängt zu werden, zeigt sich schon allein dadurch, dass, während zunächst generell auf die Großraumtheorie mit Zurückhaltung reagiert wurde, Jahrreiß noch vor Kriegsausbruch eine, allerdings sehr knapp verfasste Besprechung zu Carl Schmitts Schrift „Völkerrechtliche Großraumordung" vorlegte.[39] Laut Kreß werde von Jahrreiß „Schmitts große Linie", wie Jahrreiß sie nennt, mit „erkennbarem Wohlwollen" nachgezeichnet. Jahrreiß weise jedoch darauf hin, es gebe offene Fragen auf unterer Abstraktionshöhe."[40]
Im 1941 erschienenen Beitrag, „Wandel der Weltordnung. Zugleich eine Auseinandersetzung mit der Völkerrechtslehre von Carl Schmitt",[41]wird dann von Jahrreiß umfassender auf die Position von Schmitt eingegangen. Bis heute aber wird wissenschaftsgeschichtlich diese Korrektur zu Schmitts Ausführungen als wenig bedeutsam eingestuft.
In der damaligen zentralen Diskussion, die sich gegen die „unvölkische" Lehre Schmitts richtete und von Werner Best und Reinhard Höhn u. a. geführt wurde[42] verhallte Jahrreiß` Zustimmung zu Schmitts Großraumordnung, - mit der Korrektur, dass Schmitt eine Abwendung vom alten Völkerrechtssätzen vollziehe, wenn diese „nur noch für einige wenige politische Großgebilde gelten sollten" -,[43]ohne größere Resonanz. Jahrreiß hatte darin zwar für Schmitts „Reichsbegriff im Völkerrecht" Partei gegen Höhns „völkisches Rechtsdenken" genommen. Sein Plädoyer für eine Richtung des völkerrechtlichen Denkens, die Jahrreiß unter dem Begriff „politische Kontinente" begrifflich subsumierte, wurde, soweit ich sehe, nicht

---

[36] Ebda., S. 106

[37] Vgl. Dan Diner, *Rassistisches Völkerrecht*, in: Vierteljahresschrift für Zeitgeschichtre, Jahrgang 37 (1989), Heft 1, S. 23-56

[38] Vgl. Ulrike Jureit, *Großraum versus Lebensraum. Die Interdependenzen geographischer, juristischer und rassenbiologischer Ordnungsvorstellungen*, Hamburg 2022

[39] ZakDR 6 (1939), S. 608-609

[40] Kreß, a.a.O., S. 90

[41] In: Zeitschrift für öffentliches Recht 21 (1941), S. 513-536

[42] Vgl. Mathias Schmoeckel, *Die Großraumtheorie. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerrechtswissenschaft im Dritten Reich, insbesondere der Kriegszeit*. Berlin 1994, S. 153 f.

[43] Vgl. Blasius, a.a.O., S. 109

weiter diskutiert. „Als Jahrreiß im September 1941 diese seine Gedanken zu einer kontinentaleuropäischen Großraum-Ordnung unter deutsch-italienischer Führung niederschrieb, hatte ihn die politische und militärische Entwicklung bereits in vielerlei Hinsicht überholt.“[44] Zu diesem Zeitpunkt war die „Annahme gemäßigter deutscher Völkerrechtler, es könne nach dem deutschen „Endsieg“ auch so etwas wie eine gestaffelte „Wehr- und Wirtschaftsgemeinschaft ungleicher Völker geben, mit dem rassistisch geprägten Denkhorizont der NS-Ideologen schon längst nicht mehr vereinbar.[45]

## 4. Erklärungsversuche für das „Mittun“ (nach Adorno) von Jahrreiß

Warum aber ein “gemäßigter und internationalistischer Gelehrter wie Jahrreiß überhaupt ins Lager der Völkerrechtsleugner umschwenkte“, erklärt Weinke einmal mit der schon erwähnten frühen Bekanntschaft mit der Geopolitik, die in Leipzig u.a. von Jahrreiß‘ Doktorvater Richard Schmidt propagiert wurde. Für konservative Liberale wie Jahrreiß sei, so Weinke, die „Idee einer Hierarchie von höher- und geringerwertigen Staaten gegenüber dem traditionellen Völkerrechtsdenken, dessen Prinzip die Gleichberechtigung der Mitglieder war, attraktiver gewesen. Dass aber mit der neuen Terminologie von dem „angeblich „Konkreten“ und „natürlich Gewachsenen“ die Brücke zu der völkisch-rassistischen Theorie hergestellt wurde, - dies wurde verdrängt. Jahrreiß hatte möglicherweise, - so die Vermutung von Weinke -, durch die schon angemerkte Theorie der „politischen Kontinente“ versucht, die Großraum-Theorie vom radikalen Rassenantisemitismus freizuhalten, aber zu dem deutschen Angriffskrieg gegen Polen, der bereits starke Züge eines Weltanschauungs- und Vernichtungskriegs zeigte, habe Jahrreiß geschwiegen.[46]

Neben dieser wissenschaftlichen Prägung von Geopolitik und der Großraum-Theorie, wie sie C. Schmitt vertrat, und die von der NS als willkommene intellektuelle Unterstützung ihrer Herrschaftsideologie übernommen wurde, kommt bei Jahrreiß ein weiteres Erklärungsmodell hinzu, das plausibel macht, warum nicht entschiedene Distanz, sondern punktueller Konsens mit dem NS–Regime gesucht und auch gefunden wurde. Jahrreiß gehöre der Generation an, die auf das gemeinsame Fronterlebnis hatte verzichten müssen und gerade deshalb bereit war, an der „wissenschaftlichen Front für Deutschlands Wiederaufstieg als europäischer Machtfaktor“ zu kämpfen.“[47]

In Köln war folglich Jahrrreiß Mitarbeiter in der Arbeitsgemeinschaft der Westgruppe der Arbeitsgemeinschaft für Raumforschung, die sich wiederum als Teil der von Paul Ritterbusch geleiteten Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung darum bemühte, „die territoriale Erweiterung des Deutschen Reichs durch

---

[44] Weinke, a.a.O, S. 184

[45] Ebda., S. 185

[46] Sämtliche Zitate und Verweise aus Weinke, a.a.O, S. 181-82

[47] Ebda., S. 182

historische, kulturelle, völkische und rassenbiologische Forschungen zu untermauern.“[48] Bekannt ist Jahrreiß` Engagement bei dem von Ritterbusch, einem Bekannten Jahrreiß’ seit der Leipziger Zeit, geleiteten wissenschaftlichen Großprojekt „Kriegseinsatz der Geisteswissenschaften“. Jahrreiß übernahm die Leitung der Sparte „Völkerrecht“, und unter seiner Ägide waren fünf Broschüren unter dem Obertitel „Wandel der Weltordnung“ herausgekommen. Veröffentlicht wurde u.a. dort „Das Reich der spanischen Großmachtzeit“ von Theodor Maunz, dem späteren CSU-Kultusminister Bayerns, der nach seinem Rücktritt auch in den 60er Jahren noch anonym Artikel für die rechtsradikale NPD verfasste. Weitere Folgen dieses „wissenschaftlichen Großprojekts“, u.a. mit Carl Schmitt als Beiträger, wurden nicht mehr publiziert, die Kriegssituation hatte es nicht mehr zugelassen.[49]
Dieses Generationenargument in Verbindung mit der wissenschaftlichen Sozialisation kann plausibel machen, warum Jahrreiß sich nicht zur offenen Gegnerschaft zum NS-Staat entscheiden konnte. Nicht glatt ableitbar ist aber, warum er sich nicht zumindest für mehr Zurückhaltung entschieden hatte, sondern sich wohl schon auch als Bannerträger einer neuen völkerrechtlichen Konzeption empfehlen wollte.[50]
Bei Jahrreiß kommt noch eine Eigentümlichkeit hinzu, die signifikant für seine Weltsicht ist. Man könnte sie, im Rückgriff darauf, dass sich Jahrreiß zu Beginn des Studiums eher zur Kunst als zu Jura hingezogen fühlte, als ästhetisch geleitet bezeichnen, ohne damit Kierkegaards Typenlehre übernehmen zu wollen.
Auffällig ist nämlich, dass Jahrreiß in seiner Selbstdarstellung in „Sich mühen um Recht und Gesetz“[51] inhaltlich kaum juristische Debatten wiedergibt. Was ihn vorrangig fasziniert, ist deren Präsentation. So heißt es zur ersten Begegnung mit Richard Schmidt: „Da vorn … ein „Geheimrat“. Elegant … Über Rousseau sprach er, dann über Locke… ohne Manuskript.“ Ähnlich äußert sich Jahrreiß dann über sein anderes Vorbild, Carl Schmitt:  Schmitts „Gedankengang“ hatte für ihn „etwas Bestechendes, fast ästhetisch Überzeugendes“.[52] In derselben Schrift heißt es S. 705: „Carl Schmitt setzte mit oft brillanten, ja verführerischen Formulierungen bestechende oder auch aufreizende Thesen im hitzigen Streit um Recht und Staat.“ Sich selbst sieht Jahrreiß dort ebenfalls gerne aus dieser ästhetischen Perspektive: Zur Charakterisierung seiner Tätigkeit als Präsident der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebraucht er das mittelhochdeutsche „hochgemut“, ohne jegliche kritische Distanz.[53] Die Realitätsferne und Verschleierung, die diese Lexik

[48] Ebda., S. 182

[49] Ausführlicher dazu Weinke, a.a.O., S. 183

[50] Vgl. dazu Stolleis, a.a.O., S. 384

[51] H. Jahrreiß, *Sich mühen um Recht und Gesetz*, in: JöR NF Bd. 35 (1986), S. 699-706

[52] Vgl. Blasius, a.a.O., S. 105

[53] H. Jahrreiß, *Sich mühen um Recht und Gesetz*, in: JöR NF Bd. 35 (1986), S. 703

implizieren kann, übergeht er hier genauso, wie dies eben auch bei den Zitaten zu Richard Schmidt und Carl Schmitt der Fall war.
Wie sehr Hermann Jahrreiß Kunst der Wirklichkeit vorzog, spiegelt sich dann besonders markant in der Episode wider, mit der er seine Eigenpräsentation beendete: 1916, als der Grabenkrieg tobte, habe er als Student mit einem kleinen Häuflein im Hörsaal 40 auf die Vorlesung von Prof. Sohm gewartet. Der Famulus hätte aber gemeldet, dass der Professor eben erfahren habe, dass sein Sohn bei Ypern gefallen sei. Der Professor wolle aber dennoch die Vorlesung halten. Als der Professor kam, seien sie schweigend aufgestanden, über das Gesicht des Professors sei ein Leuchten des Erkennens gegangen…, er habe mit knochigen Händen auf das Katheder geschlagen und gesagt: „Wir aber arbeiten!“[54]
Als eine einmalige Chance, Welt und Bühne ineinander zu verweben, stellte sich für Jahrreiß wohl sein Auftritt als Hilfsverteidiger bei den Kriegsverbrecherprozessen in Nürnberg dar. Von Franz Exner kam das Angebot. Dieser war 1923 Mitberichterstatter bei Jahrreiß` Habilitation in Leipzig gewesen, seit 1932 Professor für Strafrecht an der Uni München, mit der Familie Jodl verbunden und deshalb bereit, die Verteidigung von Alfred Jodl beim Nürnberger Prozeß zu übernehmen, obwohl er zu der Zeit bereits schwer erkrankt war. Jahrreiß sollte, so die Absicht Exners, den völkerrechtlichen Part übernehmen.
Wie sehr Jahrreiß den Prozess als theatralische Inszenierung verstand, zeigt schon, so bei Weinke nachzulesen, dass Exner/Jahrreiß in „violetten Universitätstalaren“ gewandet gewesen waren, eine Kostümierung die der amerikanische Hauptankläger Taylor als „besonders feierlich“ empfand. Das ebenfalls violette Samtkleid der „Assistentin“, anscheinend von Jahrreiß im Einverständnis mit Exner als Frau Jahrreiß angegeben, habe Taylor gleichfalls so beeindruckt, dass der Schwindel gar nicht aufkam. Es handelte sich nämlich nicht um Frau Jahrreiß, sondern um Jodls zweite Frau Louise, die unter falschem Namen die Rolle der Sekretärin übernommen hatte.[55]
Nicht in Zweifel gezogen wird aber bis heute, dass das Plädoyer von Jahrreiß imponierte. Taylors Anerkennung, „die Angeklagten hätten kaum einen besseren Fürsprecher haben können, ist ebenso wie das Statement im SPIEGEL -Nachruf auf Jahrreiß - vom 2.11.1992, die Gerichtsrede habe deutsche Rechtsgeschichte gemacht, zum Standardzitat geworden.[56]
Weniger gesichert dagegen ist die Urheberschaft der intellektuellen Substanz dieser Rede vor dem IMT. Nach Kerr sei die Annahme, Jahrreiß sei bei seiner Argumentation, dass die Anklage wegen Angriffskriegs dem Gesetzlichkeitsprinzip widerspreche, „ein zweites Mal auf Schmitts geistiger Spur gewandelt,“ durchaus plausibel.[57] Denn Schmitt hatte für Flick, dessen Anklage vor dem IMT dann fallen

[54] Ebda., S. 706

[55] Vgl. Weinke, a.a.O., S. 171

[56] Ebda, S. 95

[57] Vgl. Kreß, a.a.O., S. 94 f.

gelassen worden war, ein Gutachten verfasst, das „in den zentralen Bausteinen“ mit Jahrreiß’ Gerichtsrede übereinstimme. Dass Jahrreiß dieses Gutachten gekannt habe, sei sehr wahrscheinlich.[58]
Die eigentlichen Kontrahenten bei dieser fundamentalen Völkerrechtsdebatte sei damals, so der gegenwärtige wissenschaftliche Konsens, zum einen Hersch Lauterpacht gewesen. Dieser, ein Schüler von Kelsen und in Cambridge zu einem der führenden Völkerrechtler avanciert, hatte ein Gutachten verfasst, aufgrund dessen Roosevelt im März 1941 den Lend-Lease-Act gezeichnet hatte und damit zur Diskriminierung zwischen den Kriegsparteien übergegangen war. Jackson, wie schon erwähnt, der spätere Chefankläger Amerikas in Nürnberg, hatte dieses Gesetz durch eine wohl fulminante Rede gerechtfertigt. Mit Lauterpacht war er sich einig, dass „die Verantwortung für eine geplante Verletzung des Briand-Kellog-Pakts in den Bereich des Strafbaren fällt“.[59]
Bei den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen setzte sich bekanntlich diese Position gegenüber der von Schmitt durch. Jahrreiß jedoch, der dessen Konzept der absoluten Staatssouveränität nicht nur gefolgt war, sondern, wie eben kurz dargelegt, sie sogar direkt von ihm übernommen hat, sah sich auch in seiner Lebensbilanz nicht veranlasst, von seinem damaligen Standpunkt abzurücken: „Das Gericht gab mir Gelegenheit zu einem mehrstündigen Plädoyer am 4.Juli 1946. Ich sehe auch heute, über vierzig Jahre später, keinen Grund, etwas an meinem Gutachten nicht richtig zu finden.“[60] Jahrreiß übergeht, dass er auch hier der Argumentation Schmitts von der Verabsolutierung der Staatsraison gefolgt war, wie dies auch schon bei den erwähnten Stellungnahmen zu dessen Großraumtheorie der Fall war, deren Legimitationspotential für die nationalsozialistische Eroberungspolitik als „unstrittig“ gilt.[61]

Um zum Ende zu kommen, zurück zum Anfang: Aufarbeitung kann bei Jahrreiß, so die Eingangsthese, nicht mehr die Funktion haben, ihm nachträglich noch einmal juristisch oder moralisch den Prozess zu machen, so sehr eine persönliche kritische Selbstprüfung von Personen, die nicht in direktem Sinn Mittäter waren, notwendig gewesen wäre. Sie hätten ja besonders wirkungsvoll dazu beitragen können, einem Rückfall in die Barbarei entgegenzuwirken.
Hermann Jahrreiß war dazu nicht bereit, diese Haltung einzunehmen. Er, um ihn noch einmal zu wiederholen, war zweifellos der Ansicht, alles „richtig“ gemacht zu haben. Für Weinke geht diese Einstellung auf seine wissenschaftliche Genese zurück, Blasius sieht pauschal einen Opportunismus. Beides kann wohl für die Handlung mit entscheidend gewesen sein.

---

[58] Ebda., S. 95

[59] Zitiert nach Kerr, a.a.O, S. 92

[60] H. Jahrreiß, *Sich mühen um Recht und Gesetz*, a.a.O.,S. 702

[61] Jureit, a.a.O., S. 80

Woher aber kommt diese Bereitschaft, „es mit der Macht zu halten und äußerlich dem, was stärker ist, als Norm sich zu beugen“, statt „die Kraft aufzubringen „zur Reflexion, zur Selbstbestimmung, zum Nicht-Mitmachen?“ fragt Adorno in seinem epochemachenden Aufsatz „Erziehung nach Auschwitz“.
Eine Abkehr von solchen Widersprüchen, die ja nicht nur Jahrreiß betreffen, sondern in der Sprachformel des Nebeneinanders von „Kultur und Barbarei“ topisch verdichtet sind, bedürfte nach Adorno zwar gesellschaftlicher und politischer Veränderungen, die jedoch, nach Adornos Einschätzung, zu seiner Zeit wenig Aussicht gehabt hätten (was wohl genauso noch für die aktuelle Gegenwart gilt, A.B.). Eine Wendung zum Subjekt sei deshalb konsequent, um sich Mechanismen bewusst zu machen, die aus logischer Perspektive ein wenig verständliches Handeln bedingen.
Einer dieser Mechanismen, der für Jahrreiß wohl besonders prägend wurde, war dessen früh sich manifestierende Tendenz zum Autoritarismus. Für ihn war durchgängig wichtig, zur Elite zu gehören. Der Gestus hatte den Vorrang. Dazu passt auch die Karriere mit den zahlreichen Beförderungen und Auszeichnungen in der Zeit seiner Tätigkeit als Universitätsprofessor in der frühen Bundesrepublik. Deshalb nahm er wohl Brüche zwischen öffentlicher und privater Person, zwischen Denken und Tun in Kauf.

Rechtsanwältin Anna Magdalena Busl